

Sitzungsvorlage

SV-7-0142

Abteilung / Aktenzeichen

420-Finzenzen/

Datum

04.02.2005

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

02.03.2005

Betreff **Haushalt 2004 - Jahresrechnung**

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2004 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet.

Begründung:

I. Problem

Mit Wirkung vom 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 1, § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW – NKFEGR NRW) finden für die noch nicht umgestellten Aufgabenbereiche auf das Neue Kommunale Finanzmanagement die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Der Kreis Coesfeld beabsichtigt eine Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement nicht vor dem 01.01.2008. Hinsichtlich des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2004 gelten daher die bisherigen Bestimmungen weiter.

Nach § 53 Abs. 1 KrO NW i.V.m. § 93 Abs. 1 GO NW ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in der Jahresrechnung nachzuweisen. Die Jahresrechnung wird gem. § 93 Abs. 2 GO NW vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat festgestellt. Der Landrat leitet sie dem Kreistag innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) KrO NW i.V.m. § 94 GO NW beschließt der Kreistag über die Jahresrechnung und über die Entlastung des Landrates. Dieser Beschlussfassung muss die Prüfung der Jahresrechnung vorausgehen. Zuständig hierfür ist der Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Vom Rechnungsprüfungsamt wird ein Prüfungsbericht erstellt, der dann zusammen mit der Stellungnahme des Landrates im Rechnungsprüfungsausschuss beraten wird. Aus der Beratung wird dann der Beschlussvorschlag für den Kreistag entwickelt.

Die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Landrates muss bis spätestens zum 31.12.2005 erfolgen (§ 53 Abs. 1 KrO NW i.V.m. § 94 Abs. 1 GO NW).

II. Lösung

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 wird in einer Broschüre zusammengestellt, die als Tischvorlage in der Kreistagssitzung am 02.03.2005 vorgelegt wird. Die Jahresrechnung wird Ihnen hierdurch entsprechend den v. g. gesetzlichen Bestimmungen zugeleitet.

Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist die Jahresrechnung 2004 dann an den Rechnungsprüfungsausschuss weiterzuleiten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Kosten-Folgekosten-Finanzierung

Personal- und Sachaufwand für die Erstellung, Prüfung und Beratung der Jahresrechnung.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Nach § 53 Abs. 1 KrO NW i.V.m. § 93 Abs. 2 GO NW ist der Kreistag zuständig.